

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. November 1980****zur Anpassung des Beschlusses 78/618/EWG zur Einsetzung eines Beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen****(80/1084/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 146,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf den Beitritt der Republik Griechenland ist die Anpassung des Artikels 4 des Beschlusses 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines Beratenden wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen ⁽¹⁾ geboten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses 78/618/EWG enthält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt.

Für die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Sitze wählt die Kommission zehn Sachverständige für Toxikologie und zehn Sachverständige für Ökotoxikologie aus. Sie ernannt sie nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Brüssel, den 7. November 1980

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17.